

Berlin, 7. März 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

Stellungnahme

Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs „WaKanda“

2. BNetzA-Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammer 7 des Tenorentwurfs „WaKanda“ vom 19.12.2024 (Aktenzeichen: BK7-24-01-015)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Anmerkungen zum Festlegungsentwurf	4
2.1	Tenziffer 1.....	4
2.2	Tenziffer 2.....	4
2.3	Tenziffer 3.....	4
2.4	Tenziffer 4.....	5
2.5	Tenziffer 5.....	7
2.6	Tenziffer 6.....	7
2.7	Tenziffer 7.....	8
2.8	Tenziffer 8.....	8
2.9	Tenziffer 9.....	8
2.10	Tenziffer 10.....	8

1 Allgemeines

Der BDEW begrüßt die frühzeitige Ausgestaltung der Grundlagen des Kapazitäts- und Bilanzierungsdesigns im Wasserstoff durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Einbeziehung der Branche ausdrücklich. Der BDEW unterstützt das Ziel der BNetzA, mit den Festlegungsverfahren bereits zu Beginn des Wasserstoffmarkthochlaufs konkretisierende grundlegende Wasserstoffnetzzugangsbedingungen zu schaffen. Planungssicherheit für alle Marktakteure ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. Daneben ist auch Flexibilität erforderlich, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen angemessen reagieren zu können. Positiv anzumerken ist daher, dass die BNetzA die Ausgestaltung der gegenständlichen Festlegung ebenfalls als dynamischen Prozess begreift, aus dem sich bei Vorliegen neuer Erkenntnisse Änderungen an den zugrundeliegenden Regulierungsvorgaben ergeben können. Der BDEW teilt im Grundsatz viele der von der BNetzA vorgeschlagenen Aspekte, weist jedoch darauf hin, dass es im Ergebnis auf eine praktikable Umsetzung im Detail ankommen wird. Der BDEW bittet deshalb um die Berücksichtigung der folgenden wesentlichen Aspekte.

Die Festlegung richtet sich an regulierte Wasserstoffnetzbetreiber und umfasst somit Transport- sowie Verteilernetzbetreiber. Im europäischen Recht wird klar zwischen Wasserstoffverteiler- und Wasserstofffernleitungsnetzen differenziert. Beide Netzebenen verfügen tendenziell über eine unterschiedliche Netzstruktur, was sich auch in den einschlägigen Netzzugangsverträgen zeigen sollte. Derzeit ist noch unklar, welche Kundengruppen zukünftig mit Wasserstoff versorgt werden und welche Netzstrukturen das Wasserstoffverteilernetz annehmen wird. Der BDEW weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Gasmarkt ein SLP-Verfahren angewendet wird. Auch für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig passgenaue Regelungen zu entwickeln. Ebenso ist zu prüfen, ob im Rahmen der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des EU-Gas-/Wasserstoffpakets in nationales Recht ein vereinfachter Netzzugang analog § 20 Abs. 1b EnWG auch für Wasserstoff im Verteilernetz vorgesehen werden könnte. Auch dies wäre zwangsläufig in Anpassungen der Festlegungen über eine differenziertere Beschreibung der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber zu berücksichtigen.

Jegliche Weiterentwicklungen im Sinne eines „lernenden Systems“ müssen unter Einbeziehung der Branche erfolgen. Die Unternehmen sind es, die die Erfahrungen sammeln und die praktischen Umsetzungserfordernisse kennen. Die vorhandene Expertise der Branche muss genutzt werden, um sicherzustellen, dass Anpassungen, insbesondere zu Beginn des Hochlaufs, pragmatisch umsetzbar sind und gleichzeitig auf einer nachvollziehbaren, verlässlichen und vorhersehbaren Basis erfolgen.

2 Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

2.1 Tenorziffer 1. Marktgebiet

Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA mit WaKandA einen wesentlichen Baustein für die Entwicklung des Wasserstoffmarktdesigns für Deutschland festlegen wird. Es ist unbestritten, dass der Hochlauf, allein aufgrund der technischen Gegebenheiten (die Wasserstoffinfrastruktur muss zunächst geschaffen werden) zunächst in Clustern stattfinden wird, die im fortschreitenden Verlauf zu größeren Einheiten zusammenwachsen werden und schließlich das deutschlandweite Marktgebiet bilden werden.

In Tenorziffer 1 verpflichtet die BNetzA die Wasserstoffnetzbetreiber jedoch bereits von Anfang an zur Bildung eines deutschlandweiten Marktgebietes. Lediglich in Randziffer (3) wird erwähnt, dass das deutschlandweite Marktgebiet zu Beginn auch mehrere nicht miteinander verbundene Netze oder Teilnetze aufweisen kann. Dies führt in WaKandA und WasABi zu Inkonsistenzen und unklaren Regeln, indem bei einem Teil der Regelungen richtigerweise darauf verwiesen wird, dass diese auch in den Clustern gelten, bei einem anderen Teil der Regelungen, für die dieser Zusammenhang ebenfalls besteht, aber nicht.

Daher empfiehlt der BDEW, die adressierten Wasserstoffnetzbetreiber zur Bildung von Entry/Exit-Systemen auf Clusterebene zu verpflichten, welche sukzessive mit der Fertigstellung von ausreichenden Verbindungskapazitäten zwischen verschiedenen Clustern zu einem deutschlandweiten Marktgebiet zusammengeführt werden. Dies entspricht auch der Definition von „Entry-Exit-System Wasserstoff“ in § 28n Abs. 1 Satz 4 EnWG, nach der bei dauerhaften Engpässen auf das Teilnetz abgestellt wird.

2.2 Tenorziffer 2: Vertragliche Ausgestaltung Ein- und Ausspeiseverträge

Keine Anmerkungen

2.3 Tenorziffer 3: Kapazitätsprodukte

Die Definition zur Wasserstoffnetzkapazität nach Tenorziffer 3 a) aa) ist aus Sicht des BDEW sachgerecht.

Darüber hinaus begrüßt der BDEW, dass die BNetzA Abstand von den vorgeschlagenen Optionen 1 („Zwei-Produkte-Welt“) und 2 („Multi-Produkte-Welt“) aus der Einleitungsverfügung vom 3. Juli 2024 nimmt und die in der Konsultation eingebrachte Option einer bilanzkreisbasierten Abwicklung von clusterübergreifenden Transporten vorsieht (Tenorziffer 3 a) cc)). Eine langfristige Buchungsmöglichkeit dieser clusterübergreifenden Transporte sollte bei der Konzepterstellung berücksichtigt werden.

Die Frist für die Wasserstoffnetzbetreiber, innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Festlegung ein Verfahren für den clusterübergreifenden Transport zu entwickeln, bewertet der BDEW als deutlich zu kurz, um die Grundregeln unter Einbeziehung der Marktteilnehmer zu operationalisieren. Hier ist ein längerer Zeitraum vorzusehen (siehe auch Ausführungen zu Tenorziffer 10).

Tenorziffer 3 b) definiert die Unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität (UWK) wie folgt: „Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen. ...“. Die UWK sollte sich während des Hochlaufs immer nur auf das jeweilige Cluster beziehen (siehe die Anmerkung zu Tenorziffer 1). Die Wasserstoffnetzbetreiber müssten ansonsten ein UWK-Produkt anbieten, welches immer unterbrochen werden würde, wenn ein clusterübergreifender Transport intendiert ist. Dies würde erheblichen Aufwand bei den Wasserstoffnetzbetreibern erzeugen und gleichzeitig vom Markt nicht gebucht werden. Die Buchung clusterübergreifender Transporte gemäß Tenorziffer 3 a) cc) bleibt unberührt.

2.4 Tenorziffer 4: Angebot von Kapazitäten

Die in WaKandA definierten Vermarktungsregeln werden Einfluss auf die aus den Netzentgelten zu erzielenden Erlöse der Wasserstoffnetzbetreiber haben. Mit dem im EnWG festgelegten und in der Festlegung WANDA regulatorisch definierten Mechanismus des Amortisationskontos (AMK) ist im Wasserstoffmarkt eine andere Situation als in der Erdgasregulierung gegeben. Im Wasserstoff ist ein fixes Hochlaufentgelt für das Kernnetz anzuwenden (festgelegt durch die BNetzA, Review alle 3 Jahre), welches einen Ausgleich des AMK bis spätestens 2055 gewährleisten muss. Die Netzzugangsregulierung ist diesem Ziel ebenso verpflichtet wie die Netzentgeltregulierung.

Der BDEW begrüßt daher die beabsichtigte Festlegung einer nachrangigen Vermarktung der UWK. Damit wird sichergestellt, dass zunächst die feste Wasserstoffnetzkapazitäten (FWK) ausgebucht sein muss, bevor UWK angeboten werden muss. So wird eine nicht sachgerechte Reduzierung von Transporterlösen vermieden, die ansonsten bereits bei der erstmaligen Festlegung des Hochlaufentgelts bzw. in den folgenden Tarifperioden zu Tarifierhöhungen führen müsste.

In Tenorziffer 4 c) cc) werden Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, die nicht vermarkteten Jahreskapazitätsprodukte als Monats- oder Tageskapazitätsprodukte anzubieten. Die umfassende Flexibilität für Transportkunden, im Extremfall auch nur Kurzfristprodukte buchen zu können, wird sich negativ auf den Ausgleich des AMK auswirken, sofern nicht an anderer Stelle gegengesteuert wird. Die regulatorischen Stellschrauben sind dabei der Umfang der

Kurzfristvermarktung, die Höhe der Multiplikatoren für Kurzfristprodukte, die Höhe potenzieller Rabatte sowie die Höhe des Hochlaufentgeltes. Wird der Erlösbeitrag eines der vorgenannten Faktoren abgesenkt, muss der Erlösbeitrag der anderen Faktoren entsprechend erhöht werden. Im Ergebnis geht es immer um die Verteilung der genehmigten Kosten der Wasserstoffnetzbetreiber auf die Transportkunden.

Der BDEW teilt die Auffassung, dass Kapazität nur an denjenigen Punkten zurückzuhalten ist, an denen Konkurrenzsituationen um die an diesen Punkten verfügbare Kapazität entstehen können. Reservierungsquoten an Punkten ohne Konkurrenzsituation sind dementsprechend nicht erforderlich (vgl. Tenorziffer 4 c) dd)).

Der BDEW bewertet die Einrichtung einer Kapazitätsbuchungsplattform durch die beteiligten Wasserstoffnetzbetreiber gemäß Tenorziffer 4 e) aa) als sachgerecht. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Plattform müssen von der BNetzA anerkannt werden und von den Netzbetreibern auf die Netzentgelte umgelegt werden dürfen. Zur Frist zum 1. Oktober 2026 insgesamt verweist der BDEW auf die Ausführungen zu Tenorziffer 10.

Auch die Entwicklung eines Verfahrens zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung von Kapazitäten innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Festlegung sowie dessen Anwendung ab dem 1. Oktober 2026 hält der BDEW aus den in den Anmerkungen zu Tenorziffer 10 genannten Gründen für zu ambitioniert und zugleich nicht erforderlich. Der BDEW fordert auch diese Fristen entsprechend anzupassen.

Der BDEW unterstützt, dass die Vergabe der Kapazitäten nach Tenorziffer 4 e) ff) zunächst mittels First-Come-First Served-Verfahren (FCFS-Verfahren) erfolgt. Dies bietet Flexibilität für Transportkunden und Netzbetreiber im Hochlauf. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Kapazitätsmodell im Marktgebiet bzw. in den Clustern einschließlich der Allokation von Kapazitäten auf einzelne Ein- und Ausspeisepunkte gerade in der Aufbauphase des Kernnetzes noch nicht klar definiert ist. Auch dies spricht für möglichst viel Flexibilität bei der Allokation und Verlagerung von Kapazitäten entsprechend der aktuell ebenfalls noch nicht feststehenden Kapazitätsnachfrage von Transportkunden und der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen physischen Möglichkeiten in den Netzen.

Der BDEW stimmt zwar grundsätzlich zu, dass im Fall von Engpässen die Vergabe per Auktion vorteilhaft sein könnte. Auktionsverfahren erfordern allerdings klar definierte Kapazitätshöhen an den jeweiligen Punkten, was aus den vorgenannten Gründen aktuell nicht gegeben sein dürfte. Zudem fällt es schwer, aktuell die richtigen Schwellenwerte für den Wechsel vorab ausreichend klar zu fixieren. Daher sollte vorerst auf Tenorziffer 4 e) hh) verzichtet werden und stattdessen die Einführung von Auktionsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt durch

eine entsprechende Ergänzung von WaKandA durch die BNetzA erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen bzw. besser greifbar sind.

2.5 Tenorziffer 5: Nominierungsverfahren

Die Einführung einheitlicher Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung erachtet der BDEW für wichtig und begrüßt die Verpflichtung dazu. Aus Sicht des BDEW ist jedoch unklar, wann an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern Buchungen durch mehrere Transportkunden vorgenommen werden oder ein solcher Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht werden kann. An Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sollte die Kapazität wie im Strom und Gas nur durch einen Transportkunden gebucht und auch nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden können. Sollte zum Beispiel ein Industrieunternehmen mit mehreren Lieferanten Verträge abschließen, kann dies über den virtuellen Handelspunkt (VHP) abgewickelt werden. Eine „Konkurrenzsituation“ wie zum Beispiel an Grenzübergangspunkten, die eine Nominierung erforderlich macht, wird es an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern aus Sicht des BDEW nicht geben. Ein Nebeneinander mehrerer Transportkunden an einem solchen Ausspeisepunkt führt unweigerlich zu Aufteilungsschwierigkeiten am Ausspeisepunkt bzw. Streit- und fehleranfälligen Aufteilungsverfahren und verlagert letztlich den Austausch der Mengen vom VHP, an dem die Liquidität gebündelt werden sollte, an den Ausspeisepunkt.

2.6 Tenorziffer 6: Mengenanmeldungen

Der BDEW stellt hinsichtlich Tenorziffer 6 an mehreren Punkten einen Korrektur- sowie Präzisionsbedarf fest. Die Mengenanmeldung dem „Anschlusskunden“ zuzuordnen, ist nicht sachgerecht, denn dieser hat weder im Netzzugangs- noch im Bilanzkreisvertrag eine entsprechende Rolle. Sie sollte stattdessen – wie auch die Nominierung – durch den Transportkunden abgegeben werden. Dieser kann zwar mit dem Anschlussnehmer personenidentisch sein, muss dies aber nicht.

In der Tenorziffer wird auf die Regeln der „gaswirtschaftlichen Sorgfalt“ verwiesen, was durch den BDEW begrüßt wird. Eine Definition sollte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung (KoV) ausgearbeitet werden. Aufbauend darauf schlägt der BDEW eine Anwendung dieser Regelung im Wasserstoffbereich sowohl für Nominierungen als auch Mengenanmeldungen vor.

Außerdem spricht sich der BDEW für verpflichtende Mengenanmeldungen aus. Der Wasserstoffnetzbetreiber muss die Mengenanmeldungen für alle Ein- und Ausspeisepunkte in seinem Netzgebiet, für die allokiert wie gemessen gilt, in einem vorgegebenen Turnus erhalten. Um dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) Prognosen zu ermöglichen, sind verlässliche und vollständige Daten zu Mengenanmeldungen und Nominierungen für alle Ein- und

Ausspeisepunkte zwingend erforderlich. Um Prognosen erstellen zu können, die mehrere Stunden in die Zukunft reichen, sollten Nominierungen und Mengenanmeldungen für einen entsprechenden Zeitraum abzugeben sein.

2.7 Tenorziffer 7: Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen

Tenorziffer 7 c) regelt die verpflichtende Einführung eines Netzkopplungskontos zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern an ihren Netzkopplungspunkten. Dies sollte optional sein. Wir halten es für sinnvoll, die Tenorziffer dahingehend anzupassen, dass Netzkopplungskonten nur dann einzuführen sind, wenn dies für die Abwicklung am Netzkopplungspunkt erforderlich sind.

2.8 Tenorziffer 8: Anpassung bestehender Verträge

Der BDEW weist darauf hin, dass die Umsetzung der Vorgaben zu den Festlegungen in Sachen WasABi und WaKandA zum 1. Oktober 2026 aufgrund der vielen komplexen, parallel zu entwickelnden Prozesse, Konzepte und Regelungen schwer einzuhalten sein wird, aber auch nicht erforderlich ist. Der BDEW verweist hierfür auf die Ausführungen zur Tenorziffer 10.

2.9 Tenorziffer 9: Berichtspflichten

Der BDEW weist darauf hin, dass die Erstellung eines Berichts nach Tenorziffer 9 zum 1. Februar eines Jahres schwer umzusetzen ist, sofern der Bericht alle Daten bis einschließlich dem 31. Dezember des Vorjahres enthalten soll. Für die Übermittlung, Aufbereitung und Auswertung der Daten sollte mehr als ein Monat gewährt werden. Der BDEW empfiehlt daher, die Frist für die Übermittlung des Berichts auf den 1. April eines Jahres zu verschieben.

2.10 Tenorziffer 10: Frist zur Umsetzung und Anwendung

Der BDEW schlägt vor, den Anwendungszeitpunkt der Festlegung **nicht** auf den 1. Oktober 2026 festzusetzen. Zum einen wäre es vor dem Hintergrund des auf das Kalenderjahr ausgerichteten Systems nur konsequent, zur Anwendung der neuen Vorgaben auf den Beginn eines Kalenderjahres abzustellen. Zum anderen bedarf es für die Umsetzung der Festlegungen, neben den explizit dort adressierten Themen, zusätzlicher Abstimmungen und der Ausgestaltung von detaillierteren Konzepten, Prozessen und Regelungen. Hierfür verweist die BNetzA zu Recht in ihrer Erläuterung auf den Prozess der KoV, die notwendigen Arbeiten sollten jedoch nicht von der Umsetzung der Festlegung entkoppelt betrachtet werden.

Für das zur Umsetzung der Festlegungen notwendige Komplettpaket ist ein Umsetzungszeitraum von „voraussichtlich über einem Jahr“ keinesfalls ausreichend. Selbst der reguläre KoV-Prozess im eingespielten Gasmarkt, bei dem es mittlerweile in der Regel „nur noch“ um die

Weiterentwicklung bzw. Integration neuer Einzelaspekte geht, benötigt allein zur adäquaten Einbindung und Abstimmung mit den unterschiedlichen Marktbeteiligten inklusive der BNetzA sowie zur Durchführung der Freigabeprozesse innerhalb der beteiligten Verbände circa **sechs Monate**. Eine zeitlich hinreichende und transparente Einbindung der Marktteilnehmer über den KoV-Verbandsprozess ist auch aus kartellrechtlichen Gründen geboten. Darüber hinaus bedarf es ausreichend Zeit für die eigentliche Erarbeitung und Abstimmung von Konzepten und Prozessen sowie Überführung in rechtssichere Vertragsdokumente und erläuternde bzw. weiter konkretisierende Leitfäden. In einem noch vollständig zu entwickelnden Wasserstoff-Netzzugangssystem, für das nur einige zentrale Eckpunkte festgelegt sein werden, ist von einem deutlich höheren Arbeitsaufwand auszugehen und ein entsprechend ausgeprägter, begleitender Marktdialog aufzusetzen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in den gegenständlichen Festlegungen komplexe Prozesse wie beispielsweise die Implementierung des finanziellen Anreizsystems (Helper/Causer) sowie des Data Hubs als Herzstücke des Bilanzierungsregimes und einer Kapazitätsbuchungsplattform für die Kapazitäten der Wasserstoffnetzbetreiber vorgesehen sind. Darüber hinaus müssen Regelungen für die Zusammenarbeit der regulierten Wasserstoffnetzbetreiber zur Gewährleistung eines netzbetreiberübergreifenden Entry/Exit-Systems entwickelt werden. Zwar kann teilweise auf Regelungen und Prozesse aus der KoV Gas zurückgegriffen werden, aufgrund wesentlicher Unterschiede im Netzzugangsmodell (auch hinsichtlich der Schnittstelle zwischen Transport- und Verteilernetzebene) sowie hinsichtlich der Marktreife ist bereits jetzt klar, dass sie keinesfalls 1:1 übernommen werden können. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Prozesse aufeinander aufbauen, ineinandergreifen bzw. voneinander abhängig sind. Alle Systeme und Prozesse müssen von Beginn an stabil funktionieren und von den Marktparteien genutzt werden können, und zwar aufgrund der engen Zeitfenster überwiegend vollautomatisiert.

Durch vorgezogene Festlegungen der konkreten Ausgestaltung durch eine KoV Wasserstoff vorwegzugreifen, hätte auch für die wenigen Erstnutzer Ende 2026 keinen erkennbaren Mehrwert, weil sie die Arbeit der Ausarbeitung von Auslegungsspielräumen und Detailprozessen ohnehin erledigen müssten (insbesondere im Hinblick auf IT-relevante Umsetzungen), ohne sich sicher sein zu können, dass ihre Mühen auch bei Veröffentlichung einer KoV Wasserstoff noch Bestand hätten. Entgegen der in der Erläuterung zu WaKandA geäußerten Auffassung der BNetzA wären so „Stranded Investments“ zu befürchten. Hinzukommt, dass die wenigen Projekte, die vor 2028 in Betrieb gehen, ohnehin ein funktionierendes Vertragsverhältnis unter den Beteiligten unabhängig von der KoV Wasserstoff abgestimmt haben müssen, so dass auch insoweit kein derart hoher Zeitdruck erkennbar ist.

Um alle für einen funktionierenden Wasserstoffnetzzugang notwendigen Regelungen und Prozesse in einem breiten Branchenkonsens, unter Einbeziehung der relevanten Marktrollen sowie der BNetzA, zu entwickeln, muss ausreichend Zeit für die Entwicklung eingeplant sowie auf den bewährten KoV-Prozess abgestellt werden. Eine vollständige KoV Wasserstoff mit aussagekräftigen Anwendungsleitfäden und der von der BNetzA in ihrer Erläuterung zu WaKandA angesprochenen „Feinjustierung“ ist **nur mit Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2028 realistisch**. Dieses Zieldatum schließt nicht aus, dass einzelne zentrale Konzepte und Prozessbeschreibungen schon vorher – auch unter Berücksichtigung von ggf. in WasABi und WaKandA definierten Vorlaufzeiten – veröffentlicht werden. Zudem setzt ein Inkrafttreten der KoV zum 1. Januar 2028 ohnehin voraus, dass diese mit einer angemessenen Vorlaufzeit veröffentlicht wird, die allen Marktparteien Zeit zum Aufbau der IT-Landschaft und zur Umsetzung der Vorgaben einräumt. Bei allen Schritten dieses KoV-Prozesses sind stets ein intensiver Marktdialog sowie die enge Einbeziehung der BNetzA geplant. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der Ausarbeitung der in den Festlegungen vorgesehenen Prozesse noch Aspekte ergeben, die nur durch Anpassung der Festlegungen zu lösen sind. Auch dies spricht dafür, eine längere Umsetzungszeit vorzusehen.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der KoV oder der Festlegungen WasABi und WaKandA sollten die Wasserstoffnetzbetreiber auf Basis der für den Sommer angekündigten, finalen Festlegungen, Netznutzern die Möglichkeit einräumen können, Kapazitäten zu buchen bzw. zumindest reservieren zu können, damit finale Investitionsentscheidung nicht unnötig verzögert werden.